

mung mit I, 11 erstreckt sich auch auf denjenigen Teil, den Chilperich II. selbst als seine eigene Erweiterung der Schenkung bezeichnet.¹ Es ist daher anzunehmen, daß nicht die Urkunde Chlothars III., die übrigens auch nach 657 fallen müßte, sondern das erhaltene Privileg Chilperichs II. von 716 die Vorlage Marculfs war.

Die Einwände LEVILLAINs gegen die Beweisführung KRUSCHs für die Entstehung der Sammlung und die Arbeitsmethode Marculfs auf Grund der erhaltenen Vorlagen sind somit in den entscheidenden Punkten als nicht stichhaltig zu bezeichnen. Daraus folgt, daß die Widmung der Arbeit an Landerich von Paris aus chronologischen Gründen bereits als ausgeschlossen bezeichnet werden muß. Man wird daher den übrigen Argumenten, die LEVILLAIN für Landerich von Paris vorbringt, von vornherein mit großer Reserve gegenüber stehen müssen. Für Paris als Entstehungsort führt LEVILLAIN die Rechtsverhältnisse an, die sich in Buch II in den *cartae pagenses* zeigen; aus der Mischung von fränkischem und römischem Recht, die darin erscheint, will er den Schluß ziehen, daß die Sammlung in Nordgallien zwischen Maas und Loire entstanden sein muß.² BRUNNER hat sich in dieser Beziehung vorsichtiger geäußert, er bemerkt nur, daß vorwiegend salisches Recht benutzt sei.³ Es mag nun dahingestellt sein, ob man aus dem Mischungsverhältnis der Rechte einen so bestimmten Schluß zu ziehen vermag, groß genug bleibt das von LEVILLAIN angenommene Gebiet auch so und bedeutet für Paris keine besondere Stütze. Ebenfalls ohne große Bedeutung sind die Übereinstimmungen, die zwischen dem Testament Dagoberts I. und der Formel II, 2 bestehen, auf die LEVILLAIN ganz besonderen Nachdruck legt.⁴ LEVISON hatte zuerst, wie LEVILLAIN übrigens ausdrücklich bemerkt, auf diese Zusammenhänge hingewiesen.⁵ Es hätte LEVILLAIN aber nicht entgehen dürfen, daß die Echtheit dieses Testaments stark umstritten ist und neuerdings KRUSCH sie mit sehr beachtenswerten Gründen angefochten hat.⁶ Selbst wenn aber das Testament echt sein sollte, so ist das noch lange kein zwingendes Argument für Paris. Dagobert soll von seinem Testament vier Exemplare haben herstellen lassen, von

¹) So die Stelle *ad missus ipsius monasterii . . . adimplere procuratis* (Dipl. Merov. I, 77⁷); vgl. dazu KRUSCH S. 258. ²) LEVILLAIN S. 73.

³) D. RG. I 2, 579. ⁴) S. 78 f. ⁵) NA. 27, 333 f. u. 29, 583 f.

⁶) SS. rer. Merov. 7, 779. KRUSCH nimmt im Gegenteil an, daß II, 2 für das Testament als Material gedient hat.